

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XV. Jahrgang.

Daressalam, 10. Juni 1914.

Nr. 44.

Inhalt: Ermächtigung der Bezirksämter Moschi, Aruscha und Morogoro zur Ausstellung von Jagdscheinen. — Pest in Daressalam. — Aufhebung der Sanitätsdienststelle Mpapua. — Ausführungsverordnung des Bezirksamtmanns in Utete zur Anwerbeverordnung. — Verordnung des Bezirksamtmanns von Tanga betr. Reinhaltung von Kokospflanzungen.

Bekanntmachung.

Die Bezirksämter Moschi, Aruscha und Morogoro sind gemäß § 5 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 bis auf weiteres ermächtigt worden, große und kleine Jagdscheine (§ 4 Ziff. 3 und 4 der genannten Verordnung) auszustellen.

Daressalam, den 7. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 14 620/14. VIII.

Bekanntmachung.

Am 8. und 9. dieses Monats sind in Daressalam 2 Fälle von Menschenpest festgestellt worden. Stadt und Hafen Daressalam werden hiermit für pestverseucht erklärt.

Daressalam, den 10. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 15210/14. V.

Bekanntmachung.

Die Sanitätsdienststelle Mpapua ist aufgehoben.

Daressalam, den 8. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 13551/14. V.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern in der Nähe der Station Iringa ist Küstenfieber festgestellt worden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 29. Dezember 1910, (A. Anz. Nr. 41/10 und Nr. 3/11 Kol. Blatt Nr. 5/11) ist über das Gebiet im Umkreis von 2 Kilometern um die Station Iringa die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern verhängt worden mit der Maßgabe, daß die durch dieses Gebiet führende Straße von Iringa nach Langenburg für den Viehtransport frei bleibt.

Daressalam, den 9. Juni 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 14934/14. V. B.

Ausführungsverordnung

des Bezirksamtmanns in Utete vom 20. April 1914 zur Anwerbeverordnung und zur Arbeiterverordnung vom 5. Februar 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und §§ 11 und 16 der Anwerbeverordnung beziehungsweise § 2 der Arbeiterverordnung vom 5. Februar 1913 (A. Anz. S. 29) sowie der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Bezirk Rufidji verordnet, was folgt:

Artikel I.

(Zu § 11, Absatz 2, Satz 2 der Anwerbeverordnung).

Eingeborene Unteranwerber haben einen vom Bezirksamt ausgestellten Ausweis mit sich zu führen. Der Ausweis hat zu enthalten: Name, Stammesangehörigkeit, Heimatsort sowie Anwerbezirk und Namen des nichteingeborenen Anwerbers oder Auftraggebers.

Artikel II.

(Zu § 16, Absatz 2 der Anwerbeverordnung).

Die Arbeiterbeschaffung für Betriebe innerhalb des Verwaltungsbezirkes Rufidji durch andere Personen als Pflanzungs- und Betriebsleiter bedarf der schriftlichen Erlaubnis (Erlaubnisschein) des Bezirksamts. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit in Höhe bis zu 2 Rupien pro Kopf des zu beschaffenden Arbeiters abhängig gemacht werden. Sie wird jeweils auf 90 Tage vom Tage der Ausstellung an erteilt. Die Erlaubnis kann vom Bezirksamt nur aus denselben Gründen versagt oder entzogen werden, die nach § 14 der Anwerbeverordnung zur Entziehung des Anwerbescheins berechtigen.

Der Erlaubnisschein hat zu enthalten: Name, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Berechtigten, Gebühr, Dauer der Erlaubnis, Name des Betriebes, für welchen die Arbeiter beschafft werden sollen, sowie die Zahl der zu beschaffenden Arbeiter.

Der Erlaubnisschein ist von dem Berechtigten ständig mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

Der Anwerber oder der zur Arbeiterbeschaffung Berechtigte ist nicht befugt, sich von seinen Auftraggebern einen höheren Vorschuß als 8 Rp. für jeden verlangten Arbeiter zahlen zu lassen.

Artikel III.

(Zu § 16 Absatz 3 der Anwerbeverordnung).

Bei der Anwerbung oder Arbeiterbeschaffung darf Vorschuß in bar oder Waren nur bis zur Höhe von 6 Rupien gewährt werden. Eine vorauslagte öffentliche Abgabe oder Vorschüsse auf Hörigenfreikauf werden hierauf nicht angerechnet.

Artikel IV.

(Zu § 2, Absatz 5 der Arbeiterverordnung).

Die dem Arbeiter bei Abschluß des Arbeitsvertrages auszuhändigende Arbeitskarte hat die Bezeichnung des Arbeitgebers, den Namen und die Jumbenschaft des Arbeiters, die Nummer, unter der er in die Lohnliste eingetragen ist, den Lohnsatz sowie 30 Felder zur Eintragung der Daten der Arbeitstage zu enthalten. In ihr sind spätestens am Schlusse jeder Woche die Daten und die Höhe der gewährten Lohnvorschüsse, die Daten der Arbeitstage, sowie die Höhe der erfolgten Schlußzahlung entsprechend der Lohnliste nachzutragen.

Artikel V.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden im Falle der Uebertretung dieser Bestimmungen die nach

der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

Artikel VI.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Utete, den 20. April 1914.

Kaiserliches Bezirksamt

Häuser.

J. Nr. 12259/14. II. A.

Verordnung

des Bezirksamtmanns von Tanga betreffend die Reinhaltung von Kokospflanzungen vom 6. Mai 1914.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Reichskanzlerverfügung vom 27. Sept. 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Verfügung des Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 (A. Anz. S. 198) wird für den Bezirk Tanga verordnet, was folgt:

§ 1.

Jeder Palmenbesitzer ist verpflichtet, einmal im Jahre seine Pflanzung von Gestrüpp und Unkraut zu reinigen, Baumscheiben anzulegen und sie dauernd reinzuhalten.

§ 2.

Abgestorbene Palmen hat der Besitzer vollständig zu vernichten.

§ 3.

Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht befolgt, so kann der Bezirksamtmann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft allein oder in Verbindung miteinander bestraft. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Tanga, den 6. Mai 1914.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann

Auracher.

J. Nr. 13604/14 II. A.